**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1858)

**Heft:** 43

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 43. Solothurn, 23. October 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
**Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.**

## Verwaltung des Kirchengutes.

(Sechster St. Galler-Brief.*)

— * Wenn die Kirche Eigenthümerin ihres Vermögens im vollen Sinne des Wortes ist, wie sie das Kirchenrecht und das positive Recht überhaupt auffassen, so muß ihr auch das Recht der Verwaltung im Grundsatze zuerkannt werden. Denn das Eigenthumsrecht involvirt an und für sich schon als untergeordnetes Recht die freie Verwaltung und Disposition. Eine Ausnahme ist nur da rechtlich zulässig, wo sie nothwendig wird, also bei physischen Personen während der Unmündigkeit oder sonstiger Unfähigkeit, und diesem analog bei Anstalten, die eigene ausgeschiedene Güter besitzen, ohne den Character einer moralischen Person zu haben, wie Schulen, Spitäler u. s. w. Keiner dieser Ausnahmsgründe läßt sich gegen die Kirche geltend machen. Sie hat als organisch gegliederte Gesellschaft ihr rechtmäßig erworbenes Eigenthum, und darum ein eben so gegründetes Recht auf freie Verwaltung und Verwendung desselben, als eine moderne Actien-Gesellschaft.

Die Grundlinien der kirchlichen Verwaltung des Kirchengutes finden sich schon in den ersten Zeiten der Kirche ganz bestimmt ausgeprägt. Wie der Bischof in seinem Sprengel das primum agens und der oberste Leiter alles kirchlichen Lebens war und (kirchenrechtlich) noch ist, so ist auch er der eigenthümliche und ursprüngliche Verwalter des Kirchengutes. Ihm wurden in den ersten Zeiten die Opfer und Beiträge der Gläubigen übergeben, die er dann für die Kirchenfabrik, den Unterhalt der Geistlichen, die Armen und seine eigenen Bedürfnisse verwendete. Als später die Ausbreitung des Christenthums außerhalb der Städte, namentlich in den germanischen Reichen, das Beneficienwesen und die ständige Anstellung der Geistlichen zur nothwendigen Folge hatte, mußte auch eine reichere Gliederung der Diöcesanverwaltung eintreten. Die ursprünglichen Gehilfen und momentanen Stellvertreter des Bischofs wurden jetzt bleibende Bevollmächtigte desselben in einem bestimmten Bezirke, und unter die ihnen übertragenen Befugnisse gehörte auch die, unter der Oberaufsicht des Bischofs Verwalter des Vermögens ihrer Beneficien und Kirchen zu sein. Bei dieser Verwaltungweise ist die Kirche bis heute geblieben. Die Theilnahme Dritter an der Beaufsichtigung des Vermögens wird nur auf Grund eines bestimmten Rechtstitels, Vorbehalt bei der Fundation u. s. w. zugestanden, ohne daß dem Oberaufsichtsrecht des Bischofs dadurch Abbruch geschehen darf. Darum verordnet das Tridentinum sess. 22 Cap. 9 ganz im Geiste der Kirchenverfassung und der frühern Gesetzgebung, daß die Verwalter alles und jedes kirchlichen Vermögens gehalten seien, vor dem Bischof jährlich Rechenschaft abzulegen; alle gegenseitigen Gewohnheiten und Privilegien sollen ungültig sein; und falls Dritte zu einer Prüfung der Verwaltung berechtiget seien, möge der Bischof gemeinsam mit ihnen die Prüfung vornehmen.

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Kirche allerorts und jederzeit ihre Verwaltung eingerichtet, wo sie sich frei bewegen konnte. Sie sind keine geistlichen Anmaßungen, weil sie aus dem Begriffe einer anerkannten Gesellschaft von selbst sich ergeben, sie sind keine Utopien, weil sie die Kirche in allen Jahrhunderten geltend gemacht hat, und auch heute nicht von der Kirche aufgegeben werden können, ohne ihre eigenen Rechtsbegriffe von sich selbst preiszugeben. Es ist nicht überflüssig, an das zu erinnern, weil derjenige unter uns, der die Kirche nur aus der Erfahrung kennt, der seine Vorstellungen über die Rechte der Kirche aus der unter uns bestehenden Praxis abstrahirt hat, sich leicht versucht findet, obige Grundsätze für eine Antiquität zu halten, was sie insofern wirklich sind, daß sie bei uns blos im bestaubten Canonicum stehen, und in der Wirklichkeit total ignorirt werden.

In St. Gallen wird das Diöcesan-Kirchenvermögen, wie schon früher bemerkt worden, in Betreff der Eigenthumsfrage so ziemlich dem übrigen Vermögen der katholischen Corporation gleichgestellt, und unterscheidet sich darum auch nicht in der Verwaltung.

Nach kirchlichen Grundsätzen würde die Verwaltung

*) Diese gründliche Abhandlung steht in Verbindung mit den frühern verdankenswerthen Einsendungen über das „Staatskirchenthum", vergl. Kirchenzeitung Nr. 5, 12, 14, 17 und 19.

dieser Güter dem Bischofe obliegen. Bei uns ist nicht blos der rechtlich mögliche Fall, daß Dritte etwelche Theilnahme an der Verwaltung haben, sondern der Bischof ist geradezu von der Verwaltung ausgeschlossen. Das katholische Großrathscollegium wählt den Administrationsrath, welcher, nebst den übrigen allgemeinen Fonden, auch die des Bisthums, Priesterseminars u. s. w. verwaltet, und darüber jährlich dem katholischen Großrathscollegium Voranschlag und Rechenschaftsbericht vorzulegen hat. Das Einzige, was dem Bischofe eingeräumt wurde, ist enthalten in einem Beschlusse des katholischen Administrationsrathes vom 16. August 1847, wo der Artikel 8 bestimmt: „Um dem Bischofe Gelegenheit zu geben, im Geiste kirchenrechtlicher Bestimmungen auf Erhaltung und Verwendung der Bisthumsfonde zeitig einwirken zu können, wird die Centralcommission alljährlich im September ihren Entwurf für die Voranschläge der Ausgaben des Diöcesanfondes, der Cathedralkirche und des Priesterseminars dem Bischofe zur Einsicht übermitteln, worauf dann der Administrationsrath im Monat October den Entwurf sammt den bezüglichen Bemerkungen, welche allfällig von Seite der geistlichen Oberbehörde beigefügt werden, revidiren und zu Handen des katholischen Großrathscollegiums üblicherweise begutachten wird." Allein, da diese Bestimmung nicht Gesetz, sondern nur Regulativ einer Administrativbehörde ist, erstreckt sich die Gelegenheit des Bischofs, „im Geiste kirchenrechtlicher Bestimmungen auf die Verwendung der Bisthums-Fonde einzuwirken," nicht weiter, als die Höflichkeit und die Rücksichten des jeweiligen Administrationrathes, und er kann jedenfalls seinen Einfluß gegenüber dem Administrationsrathe des Großrathscollegiums nie in anderer Weise geltend machen, als der Bevogtete gegenüber dem Vogte es jederzeit kann.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Klöstern. Die Organisation für den katholischen Confessionstheil vom 8. März 1833 bestimmt in Artikel 22: „Der Administrationsrath beaufsichtigt das Verwaltungswesen der Klöster." Zur Ausführung dieser Bestimmung verordnete das katholische Großrathscollegium unter dem 20. November 1835 wie folgt:

Die Art. 15—18 bestimmen, daß kein Kloster ohne Bewilligung des Administrationsrathes einen Neubau oder eine Reparatur mit einem Kostenbetrag von mehr als 500 fl. unternehmen, keine Gebäude, Liegenschaften oder Holz aus den Waldungen veräußern dürfe.

Art. 33: Jedes Kloster hat jährlich über seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben eine genaue und specificirte Rechnung zu stellen, und die Conti über die verschiedenen Ausgabekosten sorgfältig zu bewahren, und hat (Art. 34) alljährlich, bis Ende Februar, eine Abschrift seiner vollständigen Jahresrechnung dem Administrationsrath einzugeben. Nach Art. 2 hat zudem alle drei Jahre ein Rechnungsrevisor an Ort und Stelle eine genaue Prüfung vorzunehmen. Laut einer Instruction des Administrationsrathes vom 17. Januar 1837 hat er im Besonderen folgende Obliegenheiten: Er revidirt die Rechnungen, sammelt Beschriebe über Gebäude, Liegenschaften und deren Bestand; desgleichen besichtiget er auch „die Kirchenparamente und andere Mobiliarschaften;" in sein Tagebuch hat er unter Anderem auch zu notiren, die Anzahl der Ordenspersonen, ihre Beschäftigung, Betriebsamkeit, Anzahl der Dienstboten u. s. w.; er ist berechtiget, Capitelsversammlungen in den Klöstern zu begehren, und seine Anträge denselben persönlich vorzubringen.

Man sieht daraus, daß die katholischen Oberbehörden das Ihrige gethan haben, um die Last, welche das Tridentinum dem Bischofe und Visitator überbunden hat, wesentlich zu erleichtern. Es erstreckt sich ihre Sorgfalt auch auf die Aufnahme neuer Ordensglieder. Die leitenden Grundsätze sind, daß ein Kloster nur so lange bestehen dürfe, als es sich selber erhalten kann, und daß die Frauenklöster billigerweise zu wohlthätigen Zwecken für den katholischen Confessionstheil das Ihrige beitragen dürfen, und daß endlich die Klostergelübde nur von solchen Personen abgelegt werden sollen, welche deren Wichtigkeit gehörig einzusehen vermögend sind. Auf Grund dieser Erwägungen ist jedem Kloster die gesetzliche Anzahl seiner Glieder zugemessen, und dem Administrationsrathe das beste Wort bei der Aufnahme vorbehalten worden. (Verordnung vom 24. Februar 1835.) Der Visitator, der ebenfalls ein dem Administrationsrathe genehmer Mann sein muß, hat, nachdem die Bewilligung ertheilt ist, die Ordensgelübde abzunehmen. Er ist aber verpflichtet, über die geschehene vorschriftsgemäße Anfrage an die Novizen, bezüglich auf ihren freien ungezwungenen Willen, und über die darüber gegebenen Erklärungen, dem Administrationsrathe einen Verbalproceß einzusenden. Damit hat es der Administrationsrath in seiner Hand, je nach seiner Gesinnung lästige Vexationen gegen die Aufzunehmenden anzuwenden, und bringt diese willkürliche Beschränkung der Novizenaufnahme zugleich Nachtheile für das Kloster selber mit sich, indem immer mehr Candidatinnen da sind, als Aufnahme finden, und während des langen Wartens oft gerade die Tüchtigsten anderwärts unterkommen.

Die Aufsicht des Administrationsrathes erstreckt sich auch auf das Vermögen der katholischen Landcapitel und auf die Verwendung desselben, wie wir das nächste Mal nachweisen werden. (Schluß folgt.)

## Zur Geschichte des Basel'schen Diöcesan-Seminars.

— * Folgendes ist der Wortlaut des revidirten Entwurfes einer Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel vom 17. September 1858.

Die sämmtlichen löblichen Stände der Diöcese Basel verpflichten sich zur Theilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar, auf nachstehende Grundlagen hin und unter dem Vorbehalte, wenn denselben nicht nachgekommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können.

A. Grundlage des Seminars.

§ 1. Das am Sitze des Bischofs und des Domcapitels zu errichtende Seminar ist für die practische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt und soll daher von den diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien, und zwar höchstens auf ein Jahr besucht werden müssen.

§ 2. Der an demselben zu ertheilende Unterricht und die damit zu verbindenden Uebungen sollen sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur practischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen.

§ 3. Dem Seminar werden ein Regens und ein Subregens vorgesetzt. Erforderlichen Falles kann, mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse des französischen Diöcesanclerus, noch ein zweiter Subregens angestellt werden.

Die gedachten Angestellten haben unter der Aufsicht des Bischofs und der ihm nach Art. 8 der Uebereinkunft beigegebenen vier Domherrn, den vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen practischen Uebungen zu besorgen. Ueberdieß wird einem derselben die Oeconomie-Verwaltung der Anstalt übertragen.

§ 4. Der Regens und der Subregens, der deutschen und französischen Sprache mächtig, werden aus der Weltgeistlichkeit der Diöcese durch den Bischof ernannt.

Der Bischof erklärt, es als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diöcesan-Regierungen besitzen. Dieselben haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen.

B. Aufnahme in's Seminar.

§ 5. In das Seminar dürfen in der Regel nur Jünglinge aus den Kantonen, welche die Diöcese bilden, und auch nur solche zugelassen werden, die sich durch ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse, sowohl über das Studium sämmtlicher theologischer Lehrfächer, als über ihre guten Sitten, bei dem Bischofe und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können. — Ausnahmsweise kann der Eintritt auch Jünglingen aus anderen Diöcesen gestattet werden, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist.

Die Seminaristen sind, nach vollendetem Seminarkurse, mit einem ordentlichen, vom Bischofe unterzeichneten Zeugnisse aus der Anstalt zu entlassen.

C. Oeconomie der Anstalt.

§ 6. Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche, nach dem jeweiligen Bestande der katholichen Bevölkerung, durch sämmtliche Diöcesankantone gemeinsam zu bestreiten sind, bestehen:

a. Für die Gründung des Seminars: in der ersten, bloß innern, seiner Bestimmung entsprechenden Einrichtung des von dem Stande Solothurn für das Seminar herzugebenden und zu unterhaltenden Gebäudes und in der Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften, nach einer für beide Gegenstände von der Regierung dieses Standes vorzulegenden und durch die Diöcesanconferenz zu genehmigenden Kostenberechnung.

b. Für die Zukunft: in dem jährlichen ordentlichen Unterhalte dieser Geräthschaften; — in den Haushaltungskosten für die Regens und die Dienerschaft des Seminars; in dem jährlichen Gehalte der Erstern und dem Lidlohne der Letztern; — sowie endlich in den nothwendigen der Anstalt verbleibenden Lehrmitteln und Büchern.

Für den Gehalt eines Regens sind Fr. 2400; — wenn jedoch derselbe ein residirender Domherr sein sollte, nur Fr. 600 als Zulage, — und für jenen eines Subregens Fr. 2000 bestimmt. Außerdem erhalten sie Kost und Wohnung im Seminar.

Für die nöthigen Lehrmittel und Bücher werden für das erste Jahr Fr. 600, und für jedes folgende Jahr Fr. 300 ausgesetzt.

§ 7. Die Seminaristen haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen, welches von der Regierung von Solothurn, im Einverständniße mit der Regenz, alljährlich bestimmt und von den Alumnen vierteljährlich vorausbezahlt wird.

§ 8. Jeweilen auf den Schluß des Jahres soll über den Haushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch den Oeconomieverwalter der Anstalt abgefaßt und von der ganzen Regenz unterschrieben werden.

Zum Beweise ihrer Anerkennung ist die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofs und der ihm vorschriftsgemäß beigegebenen vier Domherren zu versehen. Die Regierung von Solothurn wird sodann diese Rechnung prüfen und sammt ihren Revisionsbemerkungen der Diöcesanconfe-

renz, zum Behuf endlicher gemeinsamer Prüfung und Genehmigung, zustellen.

Der Rechnung soll jedesmal beigelegt werden:

a. Das Namensverzeichniß der Alumnen, welche während des Rechnungsjahres das Seminar besucht haben, mit Angabe der in derselben zugebrachten Zeit;

b. ein specificirtes Verzeichniß über die im Rechnungsjahre angeschafften Lehrmittel und Bücher;

c. ein ordentlicher Katalog über sämmtliche der Anstalt angehörige wissenschaftliche Gegenstände;

d. endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthümlichen Mobiliars.

Am Fuße jedes dieser Verzeichnisse hat der Regens dessen Verification zu bescheinigen.

D. Aufsicht des Staates.

§ 9. Es wird der h. Regierung jedes einzelnen Diöcesankantons oder auch der Gesammtheit dieser hohen Regierungen freigestellt, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§ 10. Vom Bischofe sollen jeweilen, durch Vermittlung der Regierung von Solothurn, den sämmtlichen Diöcesanständen die Tage der Endprüfung eines jeden Seminarkurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Commissarien abordnen können.

§ 11. Die, mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschriftsgemäß beigegebenen Domherrn, für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disciplin, sollen der Genehmigung der in Conferenz versammelten Diöcesanstände unterlegt werden.

---

Ueber diese Seminar-Uebereinkunft und ihr Verhältniß zum früheren Project ist der Redaction folgende Vergleichung zugekommen, welche wir wörtlich mittheilen, uns vorbehaltend, später selbst auf diese wichtige Angelegenheit zurückzukommen.

— * (Einges.) Aus der Vergleichung dieser Uebereinkunft vom 17. September 1858 mit jener vom Apostolischen Stuhle verworfenen vom 28. Juli 1857 ergibt sich folgender Unterschied:

1. Ist jenes clandestine Verkommniß der Stände unter sich, vom 28. u. 29. März 1828, welches im frühern Seminarproject an mehreren Orten war angerufen worden, ohnerachtet die kirchliche Behörde es nie und nimmer anerkennen kann, überall gestrichen worden. Damit aber solche Weglassung mit keinem Präjudiz für die geglaubten Hoheitsrechte der Stände verbunden erscheine, ist auch das Concordat der Stände mit dem Apostolischen Stuhle vom 26. März 1828 unerwähnt geblieben. Unserer Ansicht nach wäre die Folge hievon, daß dem Bischof von Basel von den Ständen zu günstiger Zeit immer noch ein Knaben-Seminar für die Diöcese zu fordern berechtigt bleibt, weil das Bisthumsconcordat zu einem solchen verpflichtet, und die Stände in der gegenwärtigen Uebereinkunft durch Nichtcitirung dieses Concordates auf zweideutige Art zu erkennen gaben, daß sie das zu errichtende Priester-Seminar neben oder außer dem Concordat und den hiedurch auferlegten Obligationen wollen.

2. Hat die ganze Einleitung, weil abgekürzt, viel von dem drohenden und anmaßlichen Tone verloren, der an der frühern hervorstach.

3. Ist in § 3 die ganze Seminar-Leitung einfach unter die Aufsicht des Bischofs gestellt, während im frühern Project nur **zunächst** unter die Aufsicht des Bischofs. Offenbar sah sich hier der Staat als höhere, den Bischof als subalterne Autorität bezüglich der Seminar-Leitung an. Ein solcher Schimpf für Kirche und Staat ist wohl mit Recht gestrichen worden!

4. In § 4 bleibt die Gratuität der Personen, die den Seminarvorstand bilden, ausgesprochen, doch in milderer Weise. Im verworfenen Project darf der Bischof nur solche Männer wählen, welche der Mehrheit der Stände genehm sind; in der jetzigen Uebereinkunft erklärt sich der Bischof durch sein eigenes Pflichtbewußtsein an solche Auswahl gebunden. Aber item, die Sache bleibt wie vorhin; die Stände wollten sich, wie offen erhellt, dieß Labarum in keiner Weise aus den Händen winden lassen, und so wäre ohne diese Nachsicht der Kirche das Seminar wieder gescheitert.

5. In § 5 fällt jede Anerkennung der s. g. Staats- oder Admissions-Examen, sowie die über alle Requisite hinaus zuvor noch für den Eintretenden erforderte „förmliche Bewilligung" seiner Regierung weg.

6. Bezüglich der Staatsaufsicht begrüßen wir vor Allem freudig in § 9 die Streichung jener Aufsichts-Commission zur „Beaufsichtigung der Wirksamkeit der wissenschaftlichen und disciplinarischen Richtung, sowie des gesammten innern Lebens der Anstalt," wie sich das frühere Project ausdrückte. Daher denn auch das „zunächst" dem Bischof im § 3 des nämlichen frühern Projects. Da war also das Seminar völlig als Staatsanstalt proclamirt; jetzt ist es hingegen kirchliche, wobei nur den Regierungen allfällige Einsichtnahme freigestellt wird.

7. In § 11 endlich wird zwar wieder an der Genehmigung der Statuten durch die Stände festgehalten, aber in ei-

(Siehe Beiblatt Nr. 43.)

ner Weise, die wahrlich der Kirche kein Recht mehr vergibt. Alles nämlich, was die religiös-sittliche Disciplin anbetrifft, die ganze Ascese, die sittliche Zucht innert und außer dem Seminarhause, die Strafdisciplin, die liturgischen Uebungen u. s. f., alles dieß bleibt von der Staatshoheit, wie auch billig, unberührt und es kann somit bezüglich der Genehmigung nur noch von dem rein wissenschaftlichen und öconomischen Gebiete der Seminar-Erziehung die Rede sein, welch' letztere, da die Stände die Kosten bezahlen, sich von selbst versteht.

Fassen wir das Ganze noch im Ueberblicke zusammen, so begreifen wir leicht, daß eine Verständigung auf dieser neuen Grundlage möglich war, und mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß eines Seminars selbst räthlich.*) Aber nothwendig ist, daß die Kirche hiebei nun genau festhalte an dem, was ihr eingeräumt, oder vielmehr, was ihr nicht entrissen ist, — und zu wünschen, daß die h. Regierungen bezüglich der Anwendung der ihnen noch vorbehaltenen Hoheitsrechte loyal und redlich sich benehmen möchten!

---

**Wochen-Chronik.** — * (Mitgeth.) Mit Recht ist bereits aufmerksam gemacht worden, daß die politischen Hetzereien gegen die Katholiken (oder Ultramontanen) in der Schweiz gar oft von protestantischen Pastoren ausgehen. Würden gewisse Pastoren ihren Haß gegen die katholische Kirche nur auf kirchlichem Gebiet Luft machen, so wäre dieß nicht zu rechtfertigen, aber erklärlich; allein daß sie ihren Haß in ein politisches Gewand hüllen und durch politische Leidenschaften das Schweizer-Volkes gegen die katholische Kirche und die katholische Geistlichkeit aufzuhetzen suchen, das ist verwerflich und verdient von der öffentlichen Meinung und der Presse gezüchtiget zu werden.

Es wurde bereits gemeldet, daß derjenige, der in der „Gemeinnützigen Gesellschaft" die confessionellen Wirren hineinzog und die Harmonie störte, ein Pastor war; daß die Schrift, welche letzter Tage in St. Gallen ausging und die katholische Kirche als die Zerstörerin des socialen Lebens beschimpft, von einem Pastor stammt und von einer protestantischen Synode zum Druck verlangt wurde; in der verflossenen Woche war es wieder ein Pastor, welcher die politische Versammlung zu Langenthal gegen den sogenannten „Ultramontanismus" präsidirte; auch wollen gut Unterrichtete wissen, daß der jüngste Staatsstreit im Aargau wegen der Eheverkündigung im Ursprunge ebenfalls von gewissen Pastoren angefacht wurde. Zeigen diese Erscheinungen nicht an, daß gewisse Pastoren, welche der katholischen Kirche auf kirchlichem Gebiet nicht beizukommen vermögen, ihren Haß unter die Politik verstecken und mittels offener und geheimer politischer Agitation durch die Staatsgewalt die kath. Kirche zu unterdrücken versuchen? Der Fels Petri wird zwar ebensowenig durch diese als durch andere Pastoren-Treibereien erschüttert werden, allein unser Vaterland kann möglicher Weise dadurch in Schaden kommen, und darum ist es Pflicht aller friedliebenden Schweizer, solchen politisirenden Pastoren die Maske abzuziehen und diese Leute dem Schweizervolke zu zeigen, wie sie in natura sind, damit das Volk sich vor ihren Hetzereien hüten kann.

— * **Napoleon III. unter Jesuiten.** Da viele Menschen in und außerhalb dem Schweizerland von einer gewissen Gespensterfurcht vor den Jesuiten geplagt werden, so ist es erhebenswerth, daß Kaiser Napoleon III. jüngster Zeit über diese Gespensterscherei sich wegsetzte und auf seiner Reise in Spanien die Jesuiten selbst in der Geburtsstätte ihres Ordens zu Loyola besuchte. Der Kaiser und die Kaiserin wurden vor dem Kirchenportal von den Jesuiten empfangen und begaben sich, umgeben von diesen Ordensmännern, in das Innere des von dem hl. Ignaz ehemals bewohnten und noch im gleichen Zustande erhaltenen Zimmers, verrichteten in der großartigen Jesuitenkirche ihr Gebet vor dem Hochaltare und nahmen im Saale des Jesuiten-Collegiums einige Erfrischungen an. „Die kaiserlichen Majestäten, — berichtet ein Augenzeuge — waren über den „Empfang sichtbar gerührt, sie fühlten sich wie Brüder im „Kreise einer geliebten Familie." Der Besuch dauerte bis 8 Uhr Abends, überall auf allen Gassen und Straßen wurde der Kaiser und die Kaiserin mit dem lebhaftesten Beifall von Seite des spanischen Volkes empfangen. Es ist zu erwarten, dieses Beispiel des Kaiser Napoleons III. werde Viele von ihrer Gespensterfurcht befreien und sie überzeugen, daß die Jesuiten und ihre Affiliirten (zu welchen „Schweizerbot und Comp." hinfüro auch den Kaiser und die Kaiserin rechnen wird?) keine Bocksfüße haben, sondern Menschen sind, wie andere Adamskinder.

— * **St. Gallen.** Letzten Samstag, am Feste des hl. Gallus, hielt Hr. Domdecan Greith als Festprediger eine Anrede voll geistiger und religiöser Tiefe und Wärme über das Erbe, welches der hl. Gallus seinem Volke hinterlassen, und die Pflicht des letzteren, jenes Erbe treu zu bewahren und zu benutzen. — Der Hochw. Hr. Abt Heinrich von Einsiedeln wohnte der Festfeier des hl. Gallus bei und ce-

---

*) Die Kirchenzeitung ist weitentfernt, über diesen Punkt in gegenwärtigem Augenblicke schon einen Rath ertheilen zu wollen; sie theilt hiermit nur einfach die Ansicht des Tit. Einsenders mit und überläßt das Urtheil getrost den kirchlichen Oberbehörden.

lebrirte, da der Hochw. Hr. Bischof sich unwohl befindet, das Pontificalamt.

— * **Freiburg.** (Brief.) Etwas über Eisenbähnler. „D'Isebahnarbeiter, die si gar unbarbarische Lüt," sagte mir eine Person, die sich scheute Nachts auszugehen. Das sagt noch Mancher, obwohl mit andern Worten, klagen ist aber nicht genug; ein verständiger Mann hat gefunden, es geschehe auch zu wenig für di se Barbaren; sie leben meistens ohne Gottesdienst, den sie manchmal muthwillig, manchmal wegen der Entfernung unterlassen und auch wegen der Sprache, z. B. Italiener, nicht benutzen können. Dieser fragte, ob es nicht rathsam wäre, sich dieser Leute anzunehmen, ihnen Aumoniers zu geben, die ihnen in ihrer Sprache predigen könnten, und solche Maßregeln treffen, daß sie einem ordentlichen Gottesdienste beiwohnen könnten. Dieser Gedanke ist gewiß empfehlenswerth. Ein anderer Gedanke kömmt nicht übel dazu, betreffend den katholischen Gottesdienst in Interlacken, der französisch gehalten wird, was mir ganz fehlgeschoßen scheint; für ein paar Fremde, die einen Augenblick da sind, französisch predigen und dann so vielen Katholiken der Gegend, die Deutsch verstehen, aber nicht Französisch, kein Wort sagen. Diese Klage kömmt von Katholiken der Gegend, die auch etwas haben möchten.

— * **Bern.** In Bern wurden die ersten und zwar deßhalb bekränzten Bausteine für den neuen katholischen Kirchenbau mit einem prächtigen Sechsgespann auf den Bauplatz gebracht. Der Anfang des Baues hat sich eben deßhalb verzögert, weil die Steingruben wegen den Eisenbahnbauten keine Steine liefern konnten. Es ist die Rede davon, daß der rühmlichst bekannte Nydeckbrückenbauer, Herr Ingenieur Müller von Altdorf, die Leitung dieses Kirchenbaues übernehmen werde.

— * **Luzern.** (Brief.) In der Pfarrei Luzern ist gegenwärtig das Jubiläum, allein man will nicht sehr großen Eifer wahrnehmen, mit dem es begangen wird. Man will als Grund angeben, es sei nicht der rechte Zeitpunkt gewählt worden, es sei noch zu viel Arbeit auf dem Lande, es sei Herbstmesse, Kirchweihe, Theater 2c.; es mag vielleicht etwas an der Sache sein, allein wenn sonst Priester und Volk voll heiligen Eifers an ein frommes Werk gehen wollen, solche Hindernisse sind leicht zu überwinden; für Andere ist es aber schwer, eine gelegene Zeit für solche religiöse Uebungen zu finden, weil es am Glauben fehlt und somit keine Zeit solchen geeignet erscheint. In Solothurn sind laut Bericht am Abend eigene Predigten und ein besuchter Abendgottesdienst; in Luzern geschah außer dem durch das bischöfliche Mandat Vorgeschriebenen bisher nichts Besonderes.

— * (Brief.) Der Selbstmord gilt in den Augen des Christen für eines der größten Verbrechen; deßwegen wurde in frühern Zeiten dem Selbstmörder nicht nur die feierliche Bestattung versagt, sondern auch der christliche Begräbnißplatz. Hatte der Selbstmörder aus Furcht vor einem Criminalurtheil sich entleibt, so hatte der Staat die entehrende Strafe des Stranges 2c. zur Abschreckung dieses scheußlichen Verbrechens bisweilen selbst am Leichname vollzogen. Heutzutage wird in Oesterreich, in Bayern, selbst in Preußen dem Selbstmörder die christliche Begräbniß versagt, der Begräbnißplatz ist in den verschiedenen Staaten ein verschiedener, theils die Richtstätte, theils ein abgelegener Ort am Kirchhofe oder anderswo außer der geweihten Erde. Immerhin geht aus der Ansicht eines gläubigen Christen, wie aus den Gesetzen der Staaten hervor, daß der Selbstmord eines der größten Verbrechen ist und der Selbstmörder sich durch den Selbstmord aus der Kirche excommunicirt. Wie mit dieser katholischen Ansicht das tonangebende „Tagblatt", das sich gar gerne Moniteur nennen hört, übereinstimmt, geht aus Folgendem hervor. In Nr. 284 heißt es: „München. Der Student, der seine Geliebte, die neunzehnjährige Tochter des Bildhauers Sanquinetti, in München auf der Straße erschossen hat, ist ein G. Förner von Edenkoben (Pfalz), ein sonst ausgezeichneter junger Mensch von 22 Jahren und die Hoffnung seiner Eltern. Er ließ sich durch Ueberspannung und Sentimentalität, jener in Deutschland so häufigen krankhaften Seelenstimmung, zu seiner That hinreißen, ohne den Muth zu besitzen, seinem Opfer, wie er doch die Absicht hatte, im Tode zu folgen. Als er das Wasser der Isar rauschen hörte, kehrte er ihm feige den Rücken und wanderte freiwillig in's Gefängniß." — Wie durch und durch heidnisch und sinnlich tönt dieß nicht in einem katholisch sein wollenden Blatte, und solche Leute wollen für katholische Staatsmänner gelten, und sitzen über Theologie und Kirche, über Priester und ihre Lehre zu Gerichte und wollen Weisungen geben, wie gepredigt und Unterricht gegeben werden soll. Ein Cato von Utica, freilich auch ein Heide, wäre gewiß eher dazu berechtigt gewesen, als solche Leute, die sich selbst für weiß Gott was halten.

— * **Willisau.** (Brief.) In hiesiger Pfarrei wurden unlängst Unterschriften für eine Bittschrift gesammelt, daß in Zukunft an den vier aufgehobenen Feiertagen wenigstens ein feierlicher Gottesdienst wieder möchte abgehalten werden, wie dieses bereits schon anderwärts geschieht. Zahlreich erfolgten die Unterschriften, welches eben beweist, daß die Aufhebung der Feiertage nicht im Willen des Volkes gelegen war, und daß es sich von der Feier derselben ungerne trennt. Insbesondere hier konnte man dieses bemerken, indem an den aufgehobenen Feiertagen beim Gottesdienste unsere große Pfarrkirche immer so angefüllt war wie an Sonn-

und Feiertagen, zum großen Unterschiede von vielen andern Pfarrkirchen. Es lebt also hier in der großen Mehrheit des Volkes noch der alte katholische Glaube, welchen das Bestreben der Ungläubigen und Indifferentisten noch nicht verflachen konnte.

Als ein unerfreuliches Gegenstück hievon ist aber zu melden, daß hier die rothen Grenadiere, von welchen in der Kirchenzeitung schon früher Meldung geschehen, dieses Jahr am Frohnleichnamsfeste 2c. vor dem Allerheiligsten wieder nicht niederknien wollten, obschon sie vom löbl. Kirchenrath, wie verlautet, neuerdings hiezu aufgefordert worden. Bemerkenswerth ist, daß diese Mannschaft nicht unter dem eidgenössischen Militär-Reglement sondern unter dem Pfarramt und Kirchenrath, welche ihr eine jährliche Unterstützung verabreicht, steht, also aus eigener Willkür von der früher erbaulichen Gewohnheit abweichend, die neumodische reformirte Neuerung angefangen. Früher war sie berufen, zur Feierlichkeit des Festes und der Procession, zur Erbauung beizutragen; nun aber frage man nach, ob sie nicht eher zum Anstoße des gläubigen Volkes diene, welches noch anbetend niederkniet und das Gegentheil für Unglauben, für Sünde hält?

Diese Angelegenheit wird man kaum geringe achten, wenn man wohl beherziget, was die hl. Kirche durch das Concil von Trient hierüber lehrt: „Es bleibt also kein „Zweifel übrig, daß alle gläubigen Christen, nach „der in der katholischen Kirche immer angenom„menen Sitte, diesem heiligsten Sacramente, in Ehrer„bietigkeit die Dienstverehrung, welche dem wahren Gotte „gebührt, erweisen sollen. Denn es ist deßwegen, weil es „von Christus dem Herrn zur Genießung eingesetzt wurde, „nicht weniger anbetungswürdig; sintemal wir glauben, „daß in ihm der nämliche Gott gegenwärtig da sei, wel„chen der ewige Vater in die Welt gesendet hat, sprechend: „Und Gottes Engel alle werden ihn anbeten;" und wel„chen die Weisen kniefällig angebeten haben, und wel„cher endlich, wie die hl. Schrift bezeugt, von den Apo„steln in Galiläa angebetet wurde. Ueberdies erklärt der „hl. Kirchenrath, es sei in der Kirche Gottes auf sehr fromme „und religiöse Weise die Sitte eingeführt, daß dieses Hoch„erhabene, Hochw. Sacrament alle Jahre an einem beson„dern und festlichen Tage mit ausgezeichneter Verehrung „und Festlichkeit gefeiert, und daß es ehrerbietig und ehr„furchtsvoll in Processionen durch die Straßen und öffent„lichen Orte umgetragen werde. Denn es ist sehr billig, „daß einige hl. Tage festgesetzt seien, wo alle Christen „dem gemeinsamen Herrn und Erlöser in einer ausgezeich„neten und seltenen Bedeutung ein dankbares und unver„geßliches Gemüth beweisen für die so unaussprechliche und „ganz göttliche Wohlthat, durch welche sein Sieg und Triumph „über den Tod vergegenwärtiget wird. Und so geziemte „es auch der Siegerin Wahrheit über die Lüge und Ketzerei „zu triumphiren, daß ihre Widersacher, in den Anblick sol„chen Glanzes und solcher Freudigkeit der ganzen Kirche „versetzt, entweder, geschwächt und gebeugt, erblassen, oder „von Scham ergriffen und verwirrt, endlich sich bekehren." Concil. Trid. sess. 13.

Wie stimmt nun das Benehmen dieser Grenadiere mit der Lehre der hl. Kirche überein, welche verlangt, daß „alle gläubigen Christen" nach dem Vorbilde der Engel, der drei Weisen und der Apostel den wahren Gott im heiligsten Sacramente kniefällig anbeten. Wie stimmt ferner ihr Benehmen mit unserem Polizei-Strafgesetz (§ 134) überein, welches Jedem eine Strafe androht, welcher dem Allerheiligsten nicht die gebührende Ehrerbietung (darunter war früher immer das Niederknien verstanden, vergleiche die frühern Polizei-Gesetze) bezeugt? Ehre also dem löblichen Kirchenrath, daß er diese Neuerung mißbilligt und seine hierauf bezügliche Aufforderung erneuert hat, gewiß hat er hiebei nur im Sinne und Willen des gläubigen Pfarrvolkes gehandelt, ebenso, wenn er es hiebei nicht bewenden läßt, sondern namentlich die schon früher angedrohte Zurückziehung der besagten jährlichen Unterstützung nöthigenfalls wirklich vollzieht, gemäß der Characterfestigkeit und Grundsätzlichkeit, die von einem Manne, vorzüglich aber von einer Behörde erwartet wird.

— * **Zug.** So eben ist eine „Verordnung über Errichtung eines Jugend-Gottesdienstes in Zug" erschienen und hiemit der Beweis geleistet, daß der seit Jahren von Behörden und Volk wiederholt angeregte Gegenstand nun glücklich zur Reife gelangt ist. Alle Eltern, denen an der Weckung und Pflege eines lebendigen religiösen Sinnes in den Herzen der Kinder gelegen ist, werden diese Neuerung mit Freuden begrüßen.

---

## Ausland.

**Rom.** Die Unterhandlungen der Regierung des Großherzogthums Baden mit dem hl. Stuhle wurden in Deutschland neuerlich vielseitigen Besprechungen unterzogen, und die Wortführer der Partei, welche die Convention nicht will, klagen darüber, daß dieselbe nicht zu Stande komme. Ohne im Rathe der Götter zu sitzen, oder auch nur ein Götterbote zu sein, glauben wir doch die Versicherung abgeben zu können, daß die Ursachen der Verzögerung des Abschlusses nur secundärer Art sind, und daß es wahrhaft absurd wäre, zu erwarten, von der noch obschwebenden Differenz über das Plus und Minus der Patronatsrechte werde die langwierige, kostspielige, principiell schon vereinbarte und für den Staat wie für die Kirche unentbehrliche Convention rückgängig gemacht, wieder eingerollt, und ad acta gelegt.

— Man ist mit der Restauration des innern Thores der Peterskirche beschäftigt.

**Portugal.** Wir erfahren, daß die Kaiserin von Brasilien, die oberste Vorsteherin der Wohlthätigkeitsanstalten, ihre Demission als solche in die Hände des Königs von Portugal niedergelegt hat. Auf die Bitten des jungen Monarchen ihre Demission wieder zurückzunehmen, antwortete sie: daß sie es nur dann thun werde, wenn die Schwestern vom hl. Vincenz von Paul wieder die freie Verwaltung erhielten, und sich vollkommen respectirt sähen. Die armen Klosterfrauen werden hier, wie seiner Zeit die Jesuiten in der Schweiz mißhandelt und verfolgt.

**Frankreich.** Eine Rede des Erzbischofs Dupanloup über den Geschichtsunterricht macht großes Aufsehen. Die ganze Zukunft Frankreichs hängte vom Unterrichte der Geschichte ab. Man muß nämlich bedenken, daß die Jugend, welcher man heute Geschichte vorträgt, morgen welche machen wird, und daß sie im Leben Glück oder Unglück haben werde, je nachdem sie die Vergangenheit gut oder schlecht verstanden hat.

**Deutschland.** In Hamburg haben die Pastoren Deutschlands wieder einen sogenannten „Kirchentag" gehalten. Die Verhandlungen sollen dieses Jahr gemäßigter gewesen sein, als früher. Unter Andern hielt Professor Dr. Wuttke aus Berlin ein Referat über den heidnischen Aberglauben im Volksleben. Der Vortrag begann damit, daß er die große Einheit Deutschlands im Aberglauben bei großer Uneinigkeit im Glauben hervorhob. Das Zeitgemäße dieses Vortrags ward durch Hinweisung auf die Thatsache angedeutet, daß der Unsinn der klopfenden und schreibenden Tische gerade unter den Gebildeten grassire, die sonst sehr wenig von Mysticismus wissen wollen. Und später führte Dr. Schulz aus Mecklenburg sehr treffend das Wort an: „am Tage spotten sie über den lieben Gott, und Nachts fürchten sie sich vor Gespenstern."

**Oesterreich.** Vor kurzer Zeit ließ sich ein preußischer Officier, der Sohn eines hohen Regierungsbeamten, des Ritters von Braunschweig in Breslau, in die katholische Kirche aufnehmen. Dieser Convertit bewog auch seinen Bruder, welcher Jus studirte, den gleichen Schritt zu thun, und dieser wird jetzt katholischer Priester. Nun haben auch auf Zureden der beiden Brüder ihre zwei Schwestern am Mariä-Heimsuchungsfeste zu Breslau in die Hände des Fürstbischofs Heinrich Förster das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt. Ich kann mich nicht erinnern, daß diese Thatsache in einem öffentlichen Blatte berichtet worden wäre.

Wien. Se. Em. der Cardinal Erzbischof von Rauscher hat in einer Currende den Clerus der Erzdiöcese angewiesen, „dem Volk von der Kanzel herab die Wichtigkeit und Heilsamkeit der Concilien in der Kirchenprovinz bekannt zu machen und faßlich darzustellen; ferner dasselbe zu belehren, daß nach dem Concilium von Trient das Provincial-Collegium alle drei Jahre sich versammeln solle." Am 18. October wird die Kirchenversammlung in Wien berathen, „was zur Förderung des Glaubens dienen kann." Während der Versammlung sollen von den Gläubigen Betstunden abgehalten werden. Auch im Schweizerland hoffen die Gläubigen, der Tag werde heranbrechen, wo die Schweizer-Bischöfe sich in einer Versammlung vereinigen können.

**Preußen.** Berlin. Die „Gerichtszeitung" schreibt als Commentar zu hiesiger freier Bibelforschung: „Seit dem Mai d. J. treibt eine unbekannte Persönlichkeit, die sich C. Fried. Wilh. Spiering unterzeichnet, einen eigenthümlichen Spuk in der Stadt. Der Mann versendet nämlich an allerlei Leute unter unfrankirtem Kreuzband Lithographien und Druckschriften von anscheinend biblischem Character, in denen er es jedoch namentlich auf Befehdung der Jesuiten abgesehen zu haben scheint, und läßt sich dabei die Portobeschädigung, die er gewiß Vielen zufügt, wenig kümmern. Wir sind bemüht gewesen, aus den beiden uns zugegangenen Druckschriften den eigentlichen Zweck des Mannes zu enträthseln, ohne daß uns das indeß gelungen wäre. Nur so viel scheint mit einiger Sicherheit daraus hervorzugehen, daß C. Fried. Wilh. Spiering, wohnhaft Mauerstraße Nr. 66, sich für den „Jüngling" hält, von dem der Prophet Jeremias (Cap. 50 und 44) weissagt, daß ihn der Herr senden werde, um Babel zu zerstören. Wenigstens versichert Spiering, daß er dieser Jüngling sei. Unter Babel versteht nun Spiering hinwieder die Jesuiten; und wenn der Prophet ferner sagt, daß jener Held des Geistes vom Jordan kommen werde, der zu Mitternacht entsprang und in das todte Meer verläuft; so erklärt Spiering um auch diese Bezeichnung in Einklang mit seinem außerordentlichen Missionsberufe zu setzen, dieselben dahin, daß Preußen „das Land zur Mitternacht", und unter dem todten Meere „das Gefilde Afrika's" zu verstehen sei, wohin, wie er meint, seine Rede letztlich noch dringen werde. Man sieht, Spiering ist wenigstens um die Auslegung der hl. Schrift nicht verlegen und ein Erklärer derselben von großer Kühnheit. Nebenbei, versteht sich, trägt Spiering alle die Wahrheiten und die Irrthümer vor, die ihm durch den Kopf schwirren und von denen er glaubt, daß er „Babel", die „römisch-babylonische Finsterniß" damit werde erschüttern können. Ein seltsamer Heiliger!

Interessant ist namentlich seine eigene Mittheilung über den gegenwärtigen Bekehrungsversuch mit einem Irrvingianer, der damit endete, daß sich beide, nachdem sich jeder

(Siehe Extra-Beilage Nr. 43.)

zum Werkzeug des heiligen Geistes erklärt, aus der Bibel bewiesen, daß immer der Andere vom bösen Geiste besessen sei. Gott erbarme sich solcher Wirren auf Kosten des heiligen Geistes!

**Schweden.** Man hat es in Schweden übernommen, dem von Europa einmüthig ausgesprochenen Tadel über die schwedische Unduldsamkeit, wie sie erst jüngst in grellster Weise sich geäußert, mit einer Vertheidigung entgegen zu treten. Und zwar hat dies General Lefren in der halbofficiellen „Svenska Tidningen" in einem Artikel gethan, den er vermuthlich, um dem aus ihm wehenden Geiste gleich zu bleiben, seinen Namen in verkehrter Buchstabenfolge beisetzte. „Warum," fragt er, „fordert das Gesetz eine so strenge Folge?" und beantwortet sofort die Frage: „Weil diese Consequenz das einzige wirksame Mittel ist, das Land gegen das Wiedereindringen der katholischen Religion zu schützen." Die Bemühungen aber, die der Jesuitismus mache, der katholischen Religion hier Proselyten zu gewinnen, sei eine von Jedermann als dringend angesehene Gefahr, gegen die man sich nur durch die härteste Strenge, wie die Verbannung, die Entziehung des Vermögens und Erbrechtes wahren könne. Mit Abschaffung dieser Strafen wäre auch die lutherische als Staatsreligion abgeschafft, und sei den Angriffen der christlichen Secten, des Katholicismus und des mehr und mehr um sich greifenden modernen Heidenthums preisgegeben. Von der Vernichtung aber, die ihnen durch dieses drohe, würden sich diese Secten alle zuletzt um jene klugen und thätigen Männer schaaren, die wissen, daß sie sich nicht nur jenes zu erwehren, sondern auch die Secten unter ihre geistige Macht zu vereinigen vermögen. Es sind die Jesuiten und ihr Oberhirt, der Papst. Diese sind es demnach, die am meisten die Abschaffung jener Strafen wünschen müssen. Lefren bezeichnet sodann als Schildträger und Vorkämpfer des Katholicismus alle Humanitarier und Liberale, die in Wort, Presse oder auf der Tribüne die Abschaffung jener Gesetze verlangen, oder durch ihre Indifferenz nicht zu deren strenger Aufrechthaltung beitragen. Entweder dieses oder jenes wählet, ruft er seinen Landsleuten zu. Indem er noch in weinerlicher Weise Gustav Adolphs erwähnt, der für die lutherische Religion im Kampfe gefallen sei, beschwört Lefren die schwedischen Lutheraner, um der Selbsterhaltung willen sich jedes Eindringens, die alten Gesetze abschwächender und dem Katholicismus Thür und Thor öffnender Reformen zu erwehren! Der Lefren'sche Artikel läßt voraussehen, daß fortan die schwedische Intoleranz mit voller Wucht auf dem Katholicismus lasten werde. So bekennen jetzt schon die Mormonen, die zahlreich am Strand von Malmö wohnen, laut ihren Glauben, ohne auch nur durch eine Ahndung seitens der Behörden behelligt zu werden, eben so die Secte der „Leser", die trotz der scandalösen Auftritte, welche ihre Prediger veranlassen, weder von der Polizei, noch vom Clerus bemerkt werden wollen. Mag sich nun die schwedische Regierung gegen jene Anklagen vertheidigen, wenn sie anführt, daß der Mormonismus 2c. mit dem Lutheranismus das Eine protestantische Princip gemein habe, der Katholicismus ihm aber direct entgegenstehe, so versteht sich dieses eben so, als wenn die schwedische Kirche und Regierung Secten, die die Polygamie in die Civilisation hereinführen, duldet, keinerlei Schonung aber für Solche hat, die sich in den Schooß der katholischen Kirche flüchten.

**China.** In der „Oesterr. Corr." lesen wir: „Mission de la Cochinchine et de Tonkin" ist ein Werk betitelt, welches kürzlich zu Paris bei Charles Donniol erschienen. Es faßt übersichtlich alle die großen und lehrreichen Erfahrungen zusammen, welche die Väter der Gesellschaft Jesu auf ihren Bekehrungsfahrten nach jenen fernen Weltgegenden sammelten und die nicht blos den ethno-geographischen Studien, sondern auch fast allen andern Zweigen des menschlichen Wissens wesentlich zu statten kommen. Insbesondere im gegenwärtigen Augenblicke, wo das Reich der Geheimnisse dem europäischen Verkehr erschlossen wurde und nach jenen Gebieten überhaupt der Strom eines regen Verkehrs sich hinlenken wird, ist die fragliche Veröffentlichung von besonders hervorragender Bedeutung. Zunächst verdienen die Handlungen der Opferung, der unbedingten Hingebung an eine erhabene Sache, die darin verzeichnet sind, und an den glänzendsten Zeitraum des christlichen Märtyrerthums erinnern, die vollste Anerkennung. Die Sendung, welche die katholische Kirche sich in Cochinchina und Tonkin stellte, ist eine wesentlich gesittungbringende; im Mittelpunkte ihres geistigen und moralischen Wesens ergriffen, werden die dortigen Völker nicht blos äußerlich und materiell dem europäischen Interesse angeschlossen, sondern von dem Lebenshauche der europäischen Gesittung durchdrungen, welche in ihrem tiefsten Grunde auf dem Christenthume beruht und sich ohne die äußerste Gefahr von diesem niemals losreißen kann. Die Herausgeber des Werkes sind die Väter Montezon und Estève. Alle bedeutenden Organe der französischen Presse haben demselben ihre Anerkennung geschenkt und nur den Wunsch ausgedrückt, die Fülle der über die Sitten und Gebräuche, die religiösen und sittlichen Zustände der dortigen Völker gemachten Angaben möge durch fortgesetzte Mittheilungen dieser Art vervollständigt und vermehrt werden. Die „Revue des deux mondes", die bekanntermaßen auf dem kirchlichen Boden nicht gerade zu Hause ist, bekennt sich ebenfalls zu dieser Meinung und fordert die Gesellschaft der Väter Jesu selbst auf, den Wie-

derabdruck der zwar schon alten, aber gleichwohl durchaus nicht veralteten „Mémoires concernant la Chine“ zu veranstalten. Sie nennt letzteres Werk ein wissenschaftliches, literarisches und geschichtliches Denkmal, welches eine unauslöschliche Spur hinterlassen habe. Jedenfalls erheben sich derartige Leistungen über die Fläche einer gewöhnlichen literarischen Arbeit, den sie haben nebst ihrem wissenschaftlichen auch einen evangelischen Werth, sie beleuchten und verherrlichen die unverwüstliche Kraft des katholischen Gedankens, der mit den Grundsätzen wahren Fortschritts und ächter Bildung überall und in sämmtlichen Beziehungen im vollen Einklange steht.

## Schweizerischer Pius-Verein.

Ein Orts-Verein hat sich gebildet im deutschen Decanat des Kts. Freiburg.

**Personal-Chronik. Ernennung.** [Schwyz.] Sonntags, den 10. October ward der Hochw. Hr. M. Gyr, gewesener Pfarrer in Wengi, Kt. Thurgau, seit März d. J. Kaplan in Rothenthurm, von der Gemeinde Iberg zum Kaplan gewählt.

**Ad pias Causas.** [Aargau.] Kaspar Meyer in Eggenwyl läßt für die dortige Kirche eine Glocke von 1600 Fr. gießen.

**Zur Nachricht.** Eine Einsendung über die Tessiner-Zustände folgt in nächster Nummer.

## Kirchliche & literarische Anzeigen.


Im Verlag der Theissing'schen Buchhandlung in Münster wird auf Subscription erscheinen: zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

**Abbé Rohrbacher's Universalgeschichte der katholischen Kirche.** Deutsche Ausgabe, nach der dritten Originalausgabe mit Rücksicht auf die Quellen aus dem Französischen übertragen, mit Zusätzen vermehrt und mit Nachweisen versehen. 29 Bände in gr. 8. nebst allgemeinem Register. (Subscriptionspreis für jeden Band, im Original aus 36—40 Bogen in gr. 8. bestehend Fr. 6.

Allen Freunden der Geschichte, die sich für das Erscheinen einer würdigen deutschen Ausgabe dieses classischen Werkes interessiren, diene zur Nachricht, daß der ausführliche Prospectus *gratis*, so wie zwei gedruckt vorliegende Lieferungen zur Ansicht durch jede Buchhandlung zu beziehen sind.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben

**Beda Weber, Cartons aus dem deutschen Kirchenleben.** Preis Fr. 8. 60.

**Dieringer, Dr. F. X., Lehrbuch der katholischen Dogmatik.** 4. sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Preis Fr. 10. 75.

**Characterbilder der allgemeinen Geschichte.** Nach den Musterwerken der Geschichtsschreibung alter und neuer Zeit. Den Studirenden höherer Lehranstalten, sowie den Gebildeten aller Stände gewidmet von Dr. A. Schöppner. II. Theil: Mittelalter. III. Theil: Neuere Zeit. Preis für den Band Fr. 5. 70. — Der I. Band: Alte Geschichte, erscheint später.

**Predigten für wahre Aufklärung und Bildung**, gehalten zu München von A. Westermayer. 4 Bände. Fr. 17. 85.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

**Jubiläums-Büchlein**
**für das Bisthum Basel**
oder
**Erlaß, Unterricht und Gebete**
für das
**Jubiläum im Jahre des Heils 1858.**

Mit bischöfl. Approbation. 64 Seiten stark. Preis 20 Ct., oder das Dutzend Fr. 1. 80.

Inhalt:

Hirtenbrief des Hochwst. Bischof von Basel. Unterricht über das Jubiläum. Andachtsübungen, als: Gebet am Vorabende des Jubiläums. Anrufung des hl. Geistes bei Eröffnung des Jubiläums. Gebete beim ersten, zweiten und dritten Kirchenbesuche. Schlußgebet. Te Deum laudamus. Litanei zum allerheiligsten Namen Jesu. Litanei zur Mutter Gottes. Litanei von allen Heiligen.

**Allen Leidenden**

an Leibesverstopfung und den vielen daraus entspringenden Krankheiten empfehlen wir auf's Neue die schon oft angekündigten

**Hauspillen von Dr. Strahl,**

aufgemuntert durch die vielen Zeugnisse über deren ausgezeichnete Wirkung, die wir von allen Seiten erhalten. Wer diese Pillen nicht blos auf unsere Empfehlung hin gebrauchen will, kann von uns Adressen haben von solchen Herren, die diese Pillen mit sehr gutem Erfolge gebrauchen und die gerne Auskunft darüber ertheilen. Wir haben Vorrath von drei Sorten: Nr. 1 schwach, Nr. 2 mittelstark, Nr. 3 stark in Schachteln von 120 Pillen zu 4 Fr. Der Betrag wird auf der Post nachgenommen.

**Scherer'sche Buchhandlung**
*in Solothurn.*

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker, in Solothurn ist soeben erschienen:

**St. Arsenkalender**
**für das Jahr 1859.**
**Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.**

5 Bogen Text mit 8 Bildern und 5 Vignetten, sammt dem Monatsbogen mit einem vollständigen Jahrmarktsverzeichniß und 12 Vignetten.

**Preis 20 Ct.**


Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.